

Feststellung gemäß § 5 UVPG
GETEC Wärme & Effizienz GmbH Nord Isernhagen

GAA v. 1.9.2022

Mit Schreiben vom 18.08.2022 stellte die Firma GETEC Wärme & Effizienz GmbH Nord, den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 i.V.m.§ 19 BImSchG.

Die Antragstellerin beabsichtigt am Standort Königsberger Straße 25, 30916 Isernhagen, die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage mit zwei Gaskesseln, mit 9,3 Megawatt Feuerungswärmeleistung.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sind für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgende Prüfprozedere erforderlich:

Demnach ist die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien.

In ca. 800 m. Entfernung zum Standort des Vorhabens befindet sich das „Altwarmbüchener Moor“.

Es ist eingestuft als Natura 2000 Gebiet, Naturschutzgebiet nach dem BNatSchG und als Landschaftsschutzgebiet. Hierbei handelt es sich folglich um ein Gebiet, welches per Gesetz als besonders schützenswert definiert ist. Es ist bei der Abwägung, ob die geplante Maßnahme erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt am Standort der Anlage mit sich bringt mit einzubeziehen.

Mit einer Entfernung von minimal 800 m vom geplanten Standort der Anlage ist das Altwarmbüchener Moor bei der Beurteilung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls von Bedeutung.

Es kann gemäß den Unterlagen zur UVP-Vorprüfung nach § 7 UVPG der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, als Teil der Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass die Emissionen, die durch die geplante Maßnahme entstehen besonders in Bezug auf die Luftschadstoffe als gering einzustufen sind. Sie tangieren die Prüfwerte der TA Luft nicht.

Dadurch, dass die bisher bestehende Heizanlage gemäß dem Antrag zunächst außer Betrieb und zurückgebaut werden soll, hat die geplante Anlage einen Ersatzcharakter. Da die geplante Anlage die bisherige somit ersetzt und zeitgleich die Wärme- und Energieversorgung auf den Stand der Technik bringt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Emissionen am Standort durch die geplante Anlage mindestens nicht erhöhen. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Entfernung des Altwarmbüchener Moors zum Anlagenstandort dafür Sorge trägt, dass negative Beeinträchtigungen durch die geplante Anlage erwartbar ausbleiben werden.

Auch die weiteren in der näheren Umgebung gelegenen Landschaftsschutzgebiete Obere Wietze (700 m), Altwarmbüchener See (650 m) und Altwarmbüchener Moor – Althener Wald (1,5 km) werden demnach von dem geplanten Vorhaben voraussichtlich nicht negativ in Bezug auf Emissionen beeinträchtigt.

Insgesamt sind 17 geschützte Biotop in der näheren Umgebung des Standortes der geplanten Anlage. Die geringste Entfernung, die zwischen dem Standort und einem Biotop besteht beläuft sich auf 700 m. Bei dieser Entfernung ist insbesondere im Vergleich zur vorherigen Betrachtung der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete davon auszugehen, dass eine negative Beeinträchtigung der Biotop durch die geplante Anlage ausbleibt.

Zudem wird durch die geplante Maßnahme lediglich eine sehr geringe Flächendeckung vorgenommen. Dadurch, dass an dem Standort der geplanten Anlage bereits ein Heizhaus betrieben wird, was zunächst zurückgebaut werden soll, ist ein Großteil der Fläche bereits versiegelt und bebaut. Allerdings ist der Neubau der in Zusammenhang mit der geplanten Anlage entsteht aufgrund der Größe der geplanten Anlage in seiner Fläche größer, als die bisherige Bausubstanz. Es kann also davon ausgegangen werden, dass weitere (Teil-)Flächen versiegelt werden müssen, um die Maßnahme zu realisieren. Im Zusammenhang betrachtet, insbesondere mit der zur Zeit bestehenden Anlage und der damit im Zusammenhang bestehenden Bausubstanz, ist hier allerdings festzustellen, dass eine zusätzliche Versiegelung verhältnismäßig ist und keine zusätzliche Belastung für die Umwelt am Standort der Anlage darstellt.

In der näheren Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete angesiedelt, womit wasserrechtliche Belange nicht tangiert werden.

Eine negative Beeinträchtigung von Kultur- und Baudenkmälern durch die geplante Anlage sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.